

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 14.07.2020 Nr.: 681

Änderung in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnung (ABPO) Bachelor und Master vom 20.08.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 212 und 213, zuletzt geändert in der Amtlichen Mitteilung Nummer 223 vom 16.04.2013 sowie den Leseversionen 224 und 225 vom 16.04.2013

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Studienqualitätsentwicklung
E-Mail: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnung (ABPO) Bachelor und Master vom 20.08.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 212 und 213, zuletzt geändert in der Amtlichen Mitteilung Nummer 223 vom 16.04.2013 sowie den Leseversionen 224 und 225 vom 16.04.2013 hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 14.07.2020

Prof. Dr. Detlev Reymann Präsident

Änderungen in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnung (ABPO) Bachelor und Master vom 20.08.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 212 und 213, zuletzt geändert in der Amtlichen Mitteilung Nummer 223 vom 16.04.2013 sowie den Leseversionen 224 und 225 vom 16.04.2013

Aufgrund § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), hat der Senat der Hochschule RheinMain in seiner 177. Sitzung am 07.07.2020 nachfolgende Änderungen der o. g. Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnung Bachelor und Master 2012/2013 beschlossen. Gemäß § 37 Abs. 5 HHG wurden diese vom Präsidium am 14.07.2020 genehmigt.

Die Änderungen sind durch Fettdruck, Streichung, Kursivschrift und gelbe Markierung kenntlich gemacht.

I. Änderungen

1. Ziffer 6.2 (5) wird wie folgt geändert:

„Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bzw. der Betreuungsbedürftigkeit durch die Hochschule erforderlich ist.

~~In den Besonderen Bestimmungen kann bei dem zweiten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung hintereinander infolge Krankheit auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden.~~

In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung fordern.

Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss der/die Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.“

2. Ziffer 6.2 (7) wird wie folgt geändert:

~~„Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.~~

Details zu den Regelungen zur Prüfungsteilnahme während der Mutterschutzfristen sind in den Fachbereichen erhältlich.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderung in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 14.07.2020 in Kraft.

Die Änderungen gelten ab In-Kraft-Treten auch für alle Prüfungsordnungen, die auf Basis der o.g. ABPO vom 20.08.2012, zuletzt geändert am 16.04.2013 beschlossen wurden.

Wiesbaden, den 14.07.2020

Prof. Dr. Detlev Reymann

Präsident